

von demselben Tage datiert ist, an welchem die Gesetzsammlung publiciert war, hat in keiner Weise etwas befremdliches, wenn wir bedenken, dass sie zum Zweck der Ergänzung oder Veränderung des Gesetzbuches verfasst ist. Ja, es ist sehr wohl denkbar, dass grade jener Prozess, eine 'cause célèbre', denn das muss er dem Stande der Hauptpersonen nach gewesen sein, die Veranlassung zur Neupublication des Gesetzbuches gab. Statt die Novelle einzeln zu publicieren, erliess man das Gesetzbuch, wie es sich bis dahin durch die Novellengesetzgebung umgestaltet hatte, mit dieser allerneuesten Novelle. Dass in diesem Falle Gesetzbuch und Novelle das gleiche Datum tragen, ist gewiss durchaus begreiflich.

Auch aus dem Wortlaut der Einleitung unserer Novelle kann man keinen Einwand gegen diese Annahme herleiten. Sie lautet: 'Quotiens huiusmodi causae consurgunt, de quibus nihil praecedentium legum statuta iusserunt, ita ambiguitatem rei oportet absolvi, ut emissum iudicium perpetuae legis robur accipiat' u. s. w. 'Hier spricht also', sagt Binding, 'derselbe König an demselben Tage, an welchem angeblich seine Revision der Gesetzgebung erschienen sein soll, und er spricht von den Lücken der bestehenden Gesetze und will sie ausfüllen nicht durch Gesetzgebung, sondern durch Verleihung der Gesetzeskraft an Präjudicien'.

Genau genommen spricht der König hier nicht von Lücken der bestehenden Gesetze, sondern er spricht nur allgemein aus, dass der Gesetzgeber verpflichtet oder berechtigt sei, Lücken in der Gesetzgebung, wenn solche vorhanden seien, auszufüllen, und begründet damit seine Novelle. Warum er das nicht in dem Augenblicke sagen soll, wo er die vorhandene Gesetzsammlung mit dieser Novelle neu veröffentlicht, ist doch nicht einzusehen. Ein principieller Gegensatz von Gesetzgebung und Verleihung von Gesetzeskraft an Präjudicien ist nicht zu construieren; auch dieses war ein Akt der Gesetzgebung. Wenn ferner Binding in jenen Worten das Eingeständnis erblickt, 'dass an die Lücken der 'praecedentium legum statuta' der König noch keine Hand gelegt habe', so irrt er auch darin. Das Princip, dass der Gesetzgeber Lücken zu ergänzen habe, konnte selbst ein Gesetzgeber aussprechen, der seit langer Zeit als solcher thätig war. Wir dürfen aber überhaupt auf solche rhetorische Einleitungen nicht zu viel Gewicht legen. Sie sind nicht so sehr als Worte des Königs, wie als stilistischer Schmuck zu betrachten, der lediglich auf Rechnung des Dictators zu setzen ist. In diesem Falle hat